



FÖRDERPROGRAMM

ENERGIEBERATUNG

Ziel der Förderung ist es, Investitionen im privaten Bereich auszulösen, die den Energiebedarf und somit CO₂-Emissionen in Wohngebäuden senken.

Grundlage für die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen sollte die vorige Durchführung einer Energieberatung sein. Der qualifizierte Energieberater zeigt anhand einer systematischen Analyse der Energieflüsse des Gebäudes mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf. Des Weiteren wird die Wirtschaftlichkeit der in Frage kommenden Maßnahmen berechnet und gemeinsam bewertet. Zusätzlich wird – sofern noch nicht vorhanden – ein Energiebedarfsausweis für das Gebäude ausgestellt.



A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Eigentümer von Wohn-Immobilien im Marktbereich

B VORAUSSETZUNGEN

- Die Förderung wird entweder unter Vorlage des BAFA-Förderbescheids oder unter Vorlage der Rechnung der Energieberatung ausbezahlt.
- Der Energieberater muss als Sachverständiger in der Energieeffizienz-Experten-Liste der DENA (Deutsche Energie-Agentur) geführt sein.
- Bezuschusst wird die Beratung zur Steigerung der Energieeffizienz in Wohngebäuden und der Energiebedarfsausweis für das Gebäude.
- Die Energieberatung muss mindestens folgenden Beratungsumfang aufweisen:
 - Abstimmungsgespräch
 - Bestandsaufnahme der Gebäudehülle und der Heizungs- und Warmwasseranlage vor Ort
 - Erfassung des Ist-Zustandes, bei Bedarf Erstellung eines Energiebedarfsausweises mit geeigneter Software
 - Bewertung der Heizenergieverbräuche und der Bestandssituation
 - Berichterstellung, Erläuterung der Ergebnisse
 - Erläuterung der Fördermöglichkeiten

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

200 € Zuschuss pro Beratung

ANTRAG AUF ZUSCHUSS KLIMASCHUTZ FÖRDERPROGRAMM



Aktionsbündnis Oberpfalz-Mittelfranken Fördermaßnahme Energieberatung

1 Antragssteller

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Gemeinnützige Organisation	Telefon- / Mobilfunknummer

2 Angaben zum bestehenden Gebäude

Straße, Nr.

3 Beigefügte Unterlagen

Beratungsprotokoll oder BAFA-Förderbescheid	<input type="checkbox"/>
Rechnung bzw. Zahlungsbeleg	<input type="checkbox"/>

4 Auszahlung der Förderung

Kontoinhaber	Bank
BIC	IBAN

5 Allgemeine Hinweise

Der Antrag auf die kommunale Förderung kann für Maßnahmen ab dem 24.03.2021 gestellt werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Bei fehlerhaften Angaben kann der Zuschuss des Marktes Pyrbaum zurückgefordert werden. Das Objekt muss im Marktbereich liegen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Den ausgefüllten Antrag mit den Unterlagen senden Sie bitte **per E-Mail** an michaela.schoetz@pyrbaum.de oder **per Post** an Markt Pyrbaum, Marktplatz 1, 90602 Pyrbaum.